

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

22.01.2020

Motion von AL-Fraktion betreffend Vergütung eines jährlichen Betrags an die Kosten professionell geleiteter gesundheitsfördernder Massnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner am oder unter dem Existenzminimum, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2019 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2019/288, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen mit dem Ziel, dass Bewohner/innen der Stadt Zürich, die am oder unter dem finanziellen Existenzminimum leben, ein fixer jährlicher Beitrag von 400 Franken an die Kosten professionell geleiteter gesundheitsfördernder Massnahmen (z. B. Fitnesszentrum) vergütet wird.

Begründung:

Aus medizinischer Sicht ist der Nutzen erwiesen, den eine regelmässige körperliche Ertüchtigung zur Gesundheit beiträgt. Das gezielte Krafttraining unter professioneller Supervision verringert nicht nur chronische (z. B. muskuloskelettale) Schmerzen, sondern trägt zur Prävention von weiteren (z. B. kardiovaskulären) Beschwerden bei. Zusammen mit einem gleichzeitig aufgebauten Ausdauertraining weitet sich zudem der individuelle Aktionsradius der Sport treibenden Personen aus, wodurch sich nicht nur ihre körperliche, sondern auch ihre psychische Situation verbessert.

Obwohl diese Vorteile inner- und ausserhalb der medizinischen Fachwelt völlig akzeptiert sind, besteht aus sozialmedizinischer Sicht ein signifikanter Missstand: Einerseits gilt in der Medizin Armut per se als signifikanter Faktor für die Entstehung körperlicher und psychischer Krankheiten. Andererseits zeigen Untersuchungen auch, dass gerade Menschen mit einem tiefen Einkommen am häufigsten körperlich inaktiv sind. Unter anderem hängt dieser Umstand mit der Tatsache zusammen, dass der Zugang zu professionell geleiteten Sportangeboten (z. B. Fitnesszentrum) diesen benachteiligten Personen aus finanziellen Gründen erschwert ist, beteiligen sich doch die meisten Krankenkassen unter OKP-Regime kaum an den Kosten solcher sinnvollen Angebote. Es entsteht damit eine klare Diskriminierung beim Zugang zu einer wirksamen und zweckmässigen Gesundheitsversorgung.

Durch die Beseitigung dieser armutspezifischen Barriere verbessert die Stadt Zürich die körperliche und psychische Gesundheit einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe. Ausserdem fördert sie mit dieser Massnahme die Integration dieser Personen in einen Alltagsrhythmus und letztlich damit auch in die Gesellschaft.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Der Stadtrat teilt die Meinung, dass eine regelmässige körperliche Ertüchtigung zur Gesundheit beiträgt und setzt sich dafür ein, dass auch Menschen mit einem tiefen Einkommen Zugang zu Sportangeboten haben. Gleichzeitig ist der Stadtrat der Meinung, dass auch für sozial benachteiligte Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich ein vielfältiges bezahlbares Sportangebot zur Verfügung stehen soll.

Ein wichtiges Instrument dafür ist die «Legitimationskarte KulturLegi» des Vereins Caritas Zürich, welche armutsbetroffenen Personen einen ermässigten Zugang zu Sport-, Bildungs-, Kultur- und Gesundheitsangeboten ermöglicht. Die Stadt Zürich unterstützt das Angebot «Legitimationskarte KulturLegi» seit 2007. Der Gemeinderat bewilligte letztmals mit Beschluss 922 vom 7. November 2018 für die Jahre 2019–2021 das Angebot «Legitimationskarte KulturLegi» mit einem jährlichen Maximalbeitrag von Fr. 49 500.– an den Verein Caritas Zürich.

Die KulturLegi ist ein persönlicher Ausweis für Erwachsene und Kinder ab fünf Jahren. Gegen Vorweisen der KulturLegi erhalten die Inhaberinnen und Inhaber der Karte bei Angeboten in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Gesundheit einen Rabatt von in der Regel 30 bis 50 Prozent. Bezugsberechtigt sind Personen, die nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben. Die Berechnung des Existenzminimums orientiert sich an den Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Aktuell (Abfrage vom 13. Januar 2020) ermöglicht die KulturLegi vergünstigten Zugang zu 363 Angeboten in der Stadt Zürich, davon 79 Angebote im Bereich Sport und Freizeit und 69 Angebote im Bereich Gesundheit und Wellness. Dazu gehören diverse Angebote wie Fitnessstudios, Yogastudios, Kurse in Jiu-Jitsu und Pilates, Tanz- und Schwimmschulen sowie die Schwimmbäder der Stadt Zürich, die für Bezügerinnen und Bezüger der KulturLegi vergünstigte Angebote bzw. Eintritte ermöglichen.

Die aktuelle Rechtsgrundlage zur Unterstützung des Angebots «Legitimationskarte KulturLegi» läuft bis Ende 2021. Das zuständige Sozialdepartement prüft aktuell, zusammen mit Caritas Zürich, wie weitere Anbietende dazu motiviert werden können, ihre Dienstleistungen für Bezügerinnen und Bezüger der KulturLegi zu vergünstigen. Gleichzeitig wird auch geprüft, ob durch eine zusätzliche Finanzierung der Stadt Zürich weitere Angebote für Bezügerinnen und Bezüger der KulturLegi geschaffen werden können. Im Präsidentialdepartement ist das Postulat, GR Nr. 2016/341 in Bearbeitung, welches die Stadt auffordert zu prüfen, wie in allen von der Stadt Zürich geführten, unterstützten und verpachteten Kultur- und Sportbetrieben den Inhaberinnen und Inhabern einer KulturLegi eine Ermässigung auf den Eintritt gewährt werden kann. Gleichzeitig prüft das Sozialdepartement, im Zusammenhang mit dem Postulat GR Nr. 2019/47, wie der Zugang zum Angebot der KulturLegi vereinfacht werden kann, um den Kreis der Bezugsberechtigten weiter zu erhöhen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die KulturLegi ein sinnvolles Instrument ist, um sozial benachteiligten Personen kostengünstigen Zugang zu einem vielfältigen Sport- und Gesundheitsangebot zu ermöglichen. Die KulturLegi ermöglicht – im Gegensatz zu einem fixen Pauschalbetrag – gezieltere wie auch umfassendere Vergünstigungsleistungen. Dazu sind verschiedene Abklärungen in Arbeit, um einerseits die Angebote für Bezügerinnen und Bezüger der KulturLegi weiter zu erhöhen und andererseits den Bezug der KulturLegi für anspruchsberechtigte Personen zu vereinfachen. Dabei ist der Stadtrat auch bereit zu prüfen, ob zusätzliche Sportangebote akquiriert werden können.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti